



Stand: Januar 2023

Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gilt das Gemeinschaftsrecht, welches u.a. die Arbeitnehmerfreizügigkeit beinhaltet. Es ist jedem Arbeitnehmer erlaubt, ohne eine gesonderte Arbeitserlaubnis

- sich in jedem EU-Mitgliedsland um Stellen zu bewerben;
- in jedes EU-Land zu fahren, um dort einen Arbeitsplatz zu suchen;
- in einem EU-Mitgliedstaat zu wohnen, um dort zu arbeiten.

Für alle besteht grundsätzlich der **freie, zeitlich unbeschränkte Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt**. Für sie gelten dabei die gleichen Bedingungen wie für deutsche Arbeitnehmer, d.h. auch für Arbeitnehmer der EU **gilt** bei einer Beschäftigung in Deutschland **deutsches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**. Der entscheidende Schutzstandard des deutschen Arbeitsrechts darf nicht unterschritten werden. Das bedeutet konkret, dass die **in Deutschland geltenden Mindestvorschriften** für das Folgende einzuhalten sind:

- gesetzlicher bzw. tarifliche Mindestlöhne,
- Mindestjahresurlaub,
- Allgemeinverbindliche Tarifverträge
- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Überstundenzuschläge

Im Freistaat Sachsen gelten im Handwerk zurzeit tarifliche **Mindestlöhne** für folgende Branchen:

- Baugewerbe (z.Zt. in Verhandlung)
 - Dachdeckerhandwerk
 - Elektrohandwerk
 - Schornsteinfegerhandwerk
 - Gerüstbauhandwerk
 - Gebäudereiniger
 - Maler- und Lackiererhandwerk
 - Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
- (zur Zeit in Verhandlung)*

Ab dem 01.10.2022 ist für alle anderen Branchen der gesetzliche Mindestlohn von 12,00 EUR bindend.

Ab dem ersten Tag der Beschäftigung in Deutschland (Achtung: nicht bei einer Entsendung nach Deutschland- dazu siehe Rückseite!) besteht die **Pflicht zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zur



Krankenversicherung anzumelden. Damit erhalten sie eine Sozialversicherungsnummer, mit welcher sie ihr Arbeitgeber umgehend zur Sozialversicherung anzumelden hat (Sofortmeldepflicht).

Daraus entstehen ausländischen Arbeitnehmern Ansprüche auf Sozialleistungen, z.B.:

- nach mindestens 12 Monaten Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld
- ab 60 Monaten Versicherungszeit in Deutschland Anspruch auf deutsche Altersrente
- i.d.R. Anspruch auf Kindergeld

Der ausländische Arbeitnehmer zahlt – auch wenn sein erster Wohnsitz im Ausland bleibt – **Einkommenssteuern** für seine Bezüge aus dem deutschen Arbeitsverhältnis in Deutschland. Der Steuersatz richtet sich nach Höhe seines Gesamteinkommens (wenn er in seinem Heimatland noch Einkünfte hat, z.B. durch Mieten o.ä., dann erhöht sich der Steuersatz). Es wird jedoch nicht zu einer zweifachen Besteuerung seiner deutschen Einkünfte kommen, da Deutschland im Allgemeinen mit allen EU-Mitgliedsstaaten Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. Für individuelle steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland besteht – auch wenn keine Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigungen erforderlich sind, eine Meldepflicht bei der jeweiligen Ausländerbehörde.

Ein rechtlich anders gelagerter Fall, der unter die Arbeitnehmerfreizügigkeit fällt, ist die **Entsendung**, die immer dann vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers eine Beschäftigung für ihn im Ausland ausübt. Bei einer Entsendung aus einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland greift das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), welches mit Inkrafttreten der letzten Änderung per 30. Juli 2020 unsere nationalen Regelungen zur reformierten EU-Entsenderichtlinie 2018/957 beinhaltet. Die Bestimmungen für die Entsendung nach Deutschland werden jedoch in diesem Merkblatt *nicht* behandelt.

Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse können bei der Handwerkskammer Dresden auf Gleichwertigkeit mit dem deutschen Abschluss überprüft werden. Neben den Ausbildungsnachweisen werden dabei auch die im In- und Ausland erworbenen Berufserfahrungen und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt.

Ansprechpartnerinnen in der HWK Dresden:

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

Katharina Sussek

Tel.: 0351 46 40 547

E-Mail: katharina.sussek@hwk-dresden.de

Arbeitnehmerfreizügigkeit:

Katja Schleicher, Außenwirtschaftsberatung

Tel.: 0351/46 40 943

E-Mail: katja.schleicher@hwk-dresden.de

Arbeitsrecht/Mindestlöhne

Uta Görbert

Tel.: 0351 46 40 453

E-Mail: uta.goerbert@hwk-dresden.de

